



**BORUSSIA
DORTMUND**

**Borussia Dortmund GmbH & Co.
Kommanditgesellschaft auf Aktien**

Dortmund

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat hat sich in seiner Sitzung am 03.03.2006 sowie durch Beschlüsse vom 23.02.2011, 26.03.2015 und 08.09.2016 gemäß § 10 Ziff. 2 der Satzung der Gesellschaft eine Geschäftsordnung gegeben, die durch Beschluss des Aufsichtsrates am 01.03.2018 geändert wurde und hierdurch folgende Fassung erhalten hat:

**§ 1
Allgemeines**

- 1.1 Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach den Vorschriften der Gesetze, der Satzung und dieser Geschäftsordnung. Soweit sich aus Gesetz, Satzung oder Beschlüssen der Hauptversammlung nicht etwas anderes ergibt, haben alle Aufsichtsratsmitglieder die gleichen Rechte und Pflichten. An Aufträge und Weisungen sind sie nicht gebunden.
- 1.2 Zu den gesetzlichen Aufgaben des Aufsichtsrates gehört insbesondere
 - a) die Beratung der persönlich haftenden Gesellschafterin bei der Leitung des Unternehmens und die Überwachung deren Geschäftsführung (§§ 111 Abs. 1, 107 Abs. 3 Satz 2, 278 Abs. 3 AktG) sowie die Wahrnehmung von Informations- und Prüfungsrechten (§§ 90, 111 Abs. 2, 171, 278 Abs. 3 sowie § 314 AktG),
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Kommanditaktionäre, soweit dies nicht der persönlich haftenden Gesellschafterin obliegt (§ 287 Abs. 1 AktG),
 - c) die Vertretung der Kommanditaktionäre und der Gesellschaft gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin (§ 287 Abs. 2 und §§ 112, 278 Abs. 3 AktG),
 - d) die Überwachung der Abschlussprüfung, hier insbesondere Befassung mit der Auswahl (unter Beachtung der Vorschriften der EU-APVO und des HGB) und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers bzw. der Prüfungsgesellschaft und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen (§§ 107 Abs. 3 Satz 2, 278 Abs. 3 AktG, außerdem nach Maßgabe des Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 2, Art. 5 Abs. 4 Unterabs. 1 Satz 1 und Art. 6 Abs. 2 EU-APVO sowie des § 319a Abs. 3 HGB betreffend das Erfordernis vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates zur Erbringung von Steuerberatungsleistungen durch den Abschlussprüfer), ferner die Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer (§§ 111 Abs. 2 Satz 3, 278 Abs. 3 AktG) sowie die Honorarvereinbarung mit diesem und die Befassung mit den Prüfungsschwerpunkten, ggf. auch die Beauftragung einer externen inhaltlichen Überprüfung des sog. Nachhaltigkeitsberichts (§§ 111 Abs. 2 Satz 4, 278 Abs. 3 AktG),

- e) die Festlegung der Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und der Frist zu deren Erreichung (§§ 111 Abs. 5 Sätze 1 bis 3, 278 Abs. 3 AktG) sowie zu den Angaben gemäß § 289a Abs. 3 und Abs. 2 Nr. 4 HGB über die Erreichung der festgelegten Zielgröße während des bisher festgelegten Bezugszeitraums.
- 1.3 Die persönlich haftende Gesellschafterin bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Aufsichtsrates zu den in § 6 Ziff. 4 Satz 2 der Satzung genannten Handlungen. Ferner bestehen Erfordernisse zur Zustimmung des Aufsichtsrates in den durch Gesetz, durch Satzung und – soweit rechtlich zulässig – durch Beschlüsse der Hauptversammlung vorbehaltenen Fällen.
- 1.4 Der Aufsichtsrat arbeitet mit den Geschäftsführern der persönlich haftenden Gesellschafterin zum Wohl des Unternehmens eng zusammen. Wenn das Wohl der Gesellschaft es fordert, hat der Aufsichtsrat eine Hauptversammlung einzuberufen (§§ 111 Abs. 3, 278 Abs. 3 AktG).

§ 2

Innere Organisation des Aufsichtsrates, Interessenkonflikte, Amtsniederlegung, Eigengeschäfte

- 2.1 Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit.
- 2.2 Für die innere Organisation des Aufsichtsrates und bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern sind insbesondere folgende Empfehlungen aus dem Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) zu beachten:
 - a) Jedes Aufsichtsratsmitglied soll über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sein.
 - b) Dem Aufsichtsrat dürfen nicht mehr als zwei ehemalige Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin angehören. Aufsichtsratsmitglieder üben keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der Gesellschaft oder eines Konzernunternehmens aus.
 - c) Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandats genügend Zeit zur Verfügung steht. Ein Aufsichtsratsmitglied, das außerdem dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, darf insgesamt nicht mehr als drei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder in Aufsichtsgremien von Gesellschaften mit vergleichbaren Anforderungen wahrnehmen.
 - d) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich, für eine ihm nahe stehende natürliche oder juristische Person oder für eine sonstige Institution oder Vereinigung, in der es tätig ist, nutzen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Dritten entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen zu legen.

Darüber hinaus ist unter anderem auch § 20 der Satzung (Inkompatibilität) zu berücksichtigen.

- 2.3 Jedes Aufsichtsratsmitglied und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin niederlegen. Die Amtsniederlegung wird vier Wochen nach Eingang der Erklärung wirksam. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates – im Fall der Niederlegung durch den Vorsitzenden dessen Stellvertreter – kann eine Fristverkürzung oder einen Verzicht auf die Frist erklären. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- 2.4 Jedes Aufsichtsratsmitglied hat gemäß den Bestimmungen von Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung, MAR)
- Eigengeschäfte mit Anteilen (Aktien) oder Schuldtiteln der Gesellschaft oder damit verbundenen Derivaten oder anderen damit verbundenen Finanzinstrumenten der Gesellschaft und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mitzuteilen,
 - die zu ihm im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Nr. 26 MAR in enger Beziehung stehenden Personen schriftlich von deren Verpflichtungen im Rahmen des Art. 19 MAR in Kenntnis zu setzen und eine Kopie dieses Dokuments aufzubewahren und
 - der Gesellschaft im Hinblick auf die von ihr wiederum zu erstellende sog. Führungspersonenliste die Namen bzw. Firma (ggf. näher identifizierende Angaben wie Geburtsdatum bzw. Registerdaten und/oder Wohnort bzw. Sitz) dieser zu ihm in enger Beziehung stehenden Personen mitzuteilen.
- 2.5 Jedes Aufsichtsratsmitglied erteilt der persönlich haftenden Gesellschafterin die zur Wahrung von unmittelbar oder mittelbar das Aufsichtsratsmitglied betreffenden Stimmverboten in der Hauptversammlung (§ 136 AktG) erforderlichen Auskünfte und teilt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates sowie der persönlich haftenden Gesellschafterin seinen ausgeübten Beruf sowie seine Mitgliedschaft in weiteren Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne der Regelungen in § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG, § 285 Nr. 10 HGB und § 20 der Satzung (Inkompatibilität) unverzüglich mit. Außerdem teilt jedes Aufsichtsratsmitglied der persönlich haftenden Gesellschafterin seinen Lebenslauf mit Angaben über seine relevanten Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen (mithin wesentliche Stationen der Ausbildung und des beruflichen Werdeganges) sowie eine Übersicht über seine wesentlichen Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat und insoweit auch jeweils eingetretene Veränderungen zwecks Veröffentlichung auf der Internetseite der Gesellschaft bzw. bei Kandidaten-vorschlägen zu Wahlen in den Aufsichtsrat mit.

§ 3

Vorsitzender und Stellvertreter

- 3.1 Der Aufsichtsrat wählt in seiner jeweils im Anschluss an seine Neuwahl durch die Hauptversammlung stattfindenden konstituierenden Sitzung für seine Amtsdauer aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Für die Dauer der Wahl wird die Sitzung von dem an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglied geleitet, das nicht für die zu wählenden Ämter kandidiert.
- 3.2 Scheidet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat seinen Nachfolger unverzüglich neu zu wählen. Hinsichtlich der Niederlegung gilt § 2.3 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

- 3.3 Der Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist und Gesetz, Satzung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen.
- 3.4 Der Vorsitzende hat die Beschlüsse des Aufsichtsrates vorzubereiten und auszuführen. Er ist ermächtigt, Willenserklärungen des Aufsichtsrates oder seiner etwaigen Ausschüsse namens des Aufsichtsrates abzugeben, und auch berechtigt, für den Aufsichtsrat bestimmte Erklärungen entgegenzunehmen.
- 3.5 Der Vorsitzende ist federführend in der Zusammenarbeit des Aufsichtsrates mit der persönlich haftenden Gesellschafterin. Er berät mit deren Geschäftsführung regelmäßig die Strategie, die Planung, die Geschäftsentwicklung, die Risikolage, das Risikomanagement und die Compliance der Gesellschaft und des Konzerns.

§ 4 Sitzungen

- 4.1 Der Vorsitzende des Aufsichtsrates beruft die Sitzungen des Aufsichtsrates ein. Der Aufsichtsrat muss mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Der Aufsichtsrat ist außerdem bei Bedarf und unverzüglich dann einzuberufen, wenn dies von einem Aufsichtsratsmitglied oder der persönlich haftenden Gesellschafterin unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Wird einem solchen Verlangen nicht entsprochen, so kann das Aufsichtsratsmitglied oder die persönlich haftende Gesellschafterin unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- 4.2 Sitzungen sind in der Regel mit persönlicher Teilnahme der Aufsichtsratsmitglieder abzuhalten (Präsenzsitzungen). Im Übrigen können Sitzungen auch durch Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Die bei einer Präsenzsitzung telefonisch oder per Videoübertragung zugeschalteten Mitglieder gelten als an der Sitzung persönlich teilnehmend.
- 4.3 Die Einberufung einer Sitzung des Aufsichtsrates erfolgt schriftlich oder per Telefax unter Einhaltung einer Frist von zwölf Kalendertagen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist angemessen abkürzen und die Sitzung auch mündlich, fernmündlich, per E-mail oder mittels anderer elektronischer Medien einberufen. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung bekanntzugeben. Beschlussanträge zu Gegenständen der Tagesordnung sollten so rechtzeitig vor der Sitzung mitgeteilt werden, dass abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern eine Stimmabgabe nach § 5.1 Satz 3 dieser Geschäftsordnung möglich ist. Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen aufheben oder verlegen.
- 4.4 Die Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt. Der Vorsitzende kann einen nicht dem Aufsichtsrat angehörenden und zur Verschwiegenheit verpflichteten Protokollführer bestimmen; er darf ferner Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung hinzuziehen. Die Teilnahme Dritter aufgrund schriftlicher Ermächtigung eines verhinderten Aufsichtsratsmitglieds ist ausgeschlossen.

- 4.5 Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann die Beschlussfassung über einzelne oder sämtliche Gegenstände der Tagesordnung nach pflichtgemäßem Ermessen auf bis zu vier Wochen vertagen, wenn ein erheblicher Grund hierfür vorliegt.
- 4.6 Der Vorsitzende bestimmt die Arbeitssprache der Sitzung. Er hat einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Simultandolmetscher hinzuziehen, wenn auch nur ein Mitglied des Aufsichtsrates der Arbeitssprache nicht mächtig ist.

§ 5 Beschlussfassung

- 5.1 Beschlussfähig ist der Aufsichtsrat dann, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder unter ihren zuletzt bekannt gegebenen Adressen bzw. Kontaktdaten eingeladen oder zur Abstimmung aufgefordert worden sind und mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt, soweit es um die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates geht, auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, indem sie schriftliche oder per Telefax übermittelte Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen, die sie eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnet haben. Außerdem können abwesende Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme während der Sitzung auch per Telefax, per E-Mail, fernmündlich oder mittels anderer elektronischer Medien übermitteln, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates dies zulässt; ein Widerspruchsrecht der Aufsichtsratsmitglieder besteht nicht.
- 5.2 Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht aufgrund der Satzung oder gesetzlich eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für Wahlen. Dabei gilt eine Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so hat jedes Mitglied das Recht, eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand zu verlangen. Ergibt auch sie Stimmgleichheit, hat der Vorsitzende zwei Stimmen. Auch die zweite Stimme kann als schriftliche oder per Telefax übermittelte Stimmabgabe entsprechend § 5.1 Satz 3 dieser Geschäftsordnung durch ein anderes Mitglied überreicht werden. Dem Stellvertreter des Vorsitzenden steht die zweite Stimme nicht zu.
- 5.3 Ein Mitglied des Aufsichtsrates ist, soweit nicht Wahlen oder Wahlvorschläge betroffen sind, von der Stimmabgabe ausgeschlossen, wenn die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft betrifft, an dem das betreffende Aufsichtsratsmitglied beteiligt ist, oder wenn über die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen dem betreffenden Aufsichtsratsmitglied und der Gesellschaft abgestimmt wird.
- 5.4 Beschlüsse zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht rechtzeitig bekannt gegeben wurden, können nur gefasst werden, wenn kein Mitglied der Abstimmung widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung zu widersprechen. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist schriftlich oder per Telefax widersprochen hat.

- 5.5 Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates durch schriftliche, per Telefax, per E-Mail, fernmündlich oder mittels anderer elektronischer Medien übermittelte Stimmabgabe ist zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates dies für den Einzelfall anordnet; ein Widerspruchsrecht der Aufsichtsratsmitglieder hiergegen besteht nicht. Zulässig sind auch Beschlussfassungen in Form von Videokonferenzen oder in einer Kombination der vorgenannten Möglichkeiten.
- 5.6 Über die Sitzungen des Aufsichtsrates und die außerhalb von Sitzungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. dem Leiter der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Die Niederschrift ist jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zu übersenden.

§ 6 Ausschüsse

- 6.1 Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte beratende und, soweit gesetzlich zulässig, beschließende Ausschüsse bilden. Der Aufsichtsrat entscheidet unter Beachtung gesetzlicher Vorschriften – insbesondere in § 107 Abs. 3 und 4 sowie § 124 Abs. 3 Satz 2 AktG – über deren Aufgabenstellung, ihre Besetzung, den Ausschussvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- 6.2 Sitzungen eines Ausschusses werden durch dessen Vorsitzenden einberufen. Jedes Mitglied hat das Recht, unter Angabe des Grundes die Einberufung einer Sitzung zu verlangen. Ausschüsse, die anstelle des Aufsichtsrates entscheiden, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates Ausschussvorsitzender, so steht ihm das Zweitstimmrecht auch im Ausschuss in entsprechender Anwendung von § 5.2 Sätze 4 bis 7 zu. Im Übrigen gelten §§ 3.2, 3.3, 4.3 bis 4.6, 5.1, 5.2 Sätze 1 und 3 sowie §§ 5.3 bis 5.6 über das Verfahren im Aufsichtsrat für Ausschüsse sinngemäß.
- 6.3 Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates koordiniert die Arbeit der Ausschüsse.

§ 7 Informationsordnung

- 7.1 Der Aufsichtsrat lässt sich von der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin folgende Berichte im Sinne von § 90 AktG erstatten:
- a) Berichte über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung der Gesellschaft und des Konzerns (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung) sind mindestens einmal jährlich oder unverzüglich zu erstatten, wenn Änderungen der Lage oder neue Fragen dies gebieten. Dabei ist auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen.

- b) Berichte über die Rentabilität der Gesellschaft und des Konzerns, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals, sind in der Sitzung des Aufsichtsrates über den Jahresabschluss und den Konzernabschluss (Bilanzsitzung) zu erstatten. Dabei ist eine Gegenüberstellung zum Vorjahr sowie zur Planung vorzunehmen; außerdem sind Erträge des Konzerns und der einzelnen Unternehmensbereiche zu erläutern.
 - c) Berichte über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, und die Lage der Gesellschaft sowie des Konzerns, sind regelmäßig, mindestens vierteljährlich zu erstatten. Dabei sind unter anderem die aktuellen Entwicklungen von Umsatz, Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage, die Personalentwicklung und die wesentlichen Risiken des Konzerns, jeweils mit Erläuterung von Abweichungen gegenüber dem Vorjahr und zur Planung darzustellen.
 - d) Berichte über alle Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft und/oder des Konzerns von erheblicher Bedeutung sein können, sind möglichst so rechtzeitig zu erstatten, dass der Aufsichtsrat vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, zu ihnen Stellung zu nehmen.
- 7.2 Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates berichtet die persönlich haftende Gesellschafterin außerdem rechtzeitig aus sonstigen wichtigen Anlässen; als wichtiger Anlass ist auch ein der persönlich haftenden Gesellschafterin bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein kann. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates unterrichtet sodann den Aufsichtsrat und beruft erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung ein.
- 7.3 Die persönlich haftende Gesellschafterin berichtet dem Aufsichtsrat auf Verlangen des Aufsichtsrates oder jedes Aufsichtsratsmitglieds über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können.
- 7.4 Die Berichte gemäß diesem § 7 sind dem Aufsichtsrat möglichst rechtzeitig und, mit Ausnahme des Berichts nach § 7.2, in der Regel in Textform zu erstatten. Sonstige Berichts- und Informationspflichten bleiben unberührt.

§ 8

Verschwiegenheit, Rückgabepflicht

- 8.1 Zur Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder des Aufsichtsrates wird auf die gesetzlichen Vorschriften und auf die gesonderte Vertraulichkeitsordnung des Aufsichtsrates verwiesen.
- 8.2 Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind bei ihrem Ausscheiden aus dem Amt verpflichtet, auf Verlangen unverzüglich die im Zusammenhang mit dem Mandat in ihren Besitz gelangten und auf Angelegenheiten der Gesellschaft bezogenen Unterlagen (Schriftstücke, Korrespondenzen, Sitzungsprotokolle und dergleichen, auch Duplikate und Ablichtungen) dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte bestehen insoweit nicht.

§ 9
Gültigkeit

- 9.1 Die Geschäftsordnung in der vorliegenden Fassung gilt ab dem 02.03.2018. Sie gilt solange, bis der Aufsichtsrat etwas anderes beschließt.
- 9.2 Der Aufsichtsrat kann mit einfacher Mehrheit beschließen, im Einzelfall – soweit dies rechtlich zulässig ist – von dieser Geschäftsordnung abzuweichen.

Dortmund, den 01.03.2018



Gerd Pieper
Vorsitzender des Aufsichtsrates